

RS Vwgh 1989/10/17 88/11/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Beschwerde gegen den Einberufungsbefehl ist nicht iSd VwGH (Hinweis auf B 13.10.1987, 87/11/0073, 3.3.1989, 88/11/0171) - dadurch gegenstandslos geworden (und daher das Verfahren gem § 33 Abs 1 VwGG einzustellen), dass der Bf anlässlich seiner neuerlichen Stellung von der Stellungskommission der bel Beh für "Untauglich" erklärt wurde und daher nicht mehr zum Präsenzdienst einberufen werden kann. Der Bf hat nämlich in seiner schriftlichen Stellungnahme sein weiterbestehendes rechtliches Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit u. a. damit begründet, dass gegen ihn wegen Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Dieses Verfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen worden. Es muss daher jedenfalls aus diesem Grunde weiterhin von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass der Bf durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt worden ist.

Schlagworte

Zurückziehung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers
Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110066.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at